

Landratsamt Ebersberg
44/863-2 Zorneding 2/IX Bd. II

Verordnung

des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Zorneding, Vaterstetten und Oberpfraummern (Lkr. Ebersberg) sowie in der Gemeinde Grasbrunn (Lkr. München) für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Baldham vom 28.02.2002.

Das Landratsamt Ebersberg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl I S. 1695) i. V. m. Art. 35 und Art. 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl Nr. 21/94, S. 822), zuletzt geändert durch § 6 des Bayer. UPV-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (BayUVPRLUG) vom 27.12.99 (GVBl S. 532), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Baldham wird in den Gemeinden Zorneding, Vaterstetten, Oberpfraummern (Lkr. Ebersberg) und Grasbrunn (Lkr. München) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
- 1 Fassungsbereich (Zone I)
 - 1 engeren Schutzzone (Zone II)
 - 1 weiteren Schutzzone (Zone III A)
 - 1 weiteren Schutzzone (Zone III B)

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Ebersberg und in den Gemeinden Zorneding, Vaterstetten, Grasbrunn und in der VG Glonn niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone III A sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen sowie Gebote im Trinkwasserschutzgebiet

(1) Es sind

entsprechende Zone	im Übergangsbereich		in der zweiten Schutzzone	
	III A	III B	III A	III B
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen				
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist	verboten		verboten wie Nummer 1.2	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten		verboten, außer standort- und bedarfsgerechte Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung insbesondere auch auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgendem Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland vom 1.11. bis 15.2. - ausgenommen Festmist - verboten auf Ackerland vom 1.10. bis 15.2. - ausgenommen Festmist	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten			
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mind. jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.	
1.6 Lagern von Wirtschafts- oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt, ausgenommen Lagerung von N-freien Düngern bis zu zwei Wochen	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8 Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		verboten, außer Gärfutterbereitung in kleinen Einheiten (< 5 m³) mit einer dichten allseitigen Umwicklung (z.B. Rundballensilage) ohne Gärsäfterwartung	
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend den Maßgaben in der Anlage	
1.10 Freilandfütterhaltung (s. Anlage)	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe fächtig verletzt wird	
1.11 Beweidung	verboten			
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	- verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden - Verbot von Pflanzenschutzmitteln, die den Wirkstoff Terbutylazin enthalten		
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten			
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität (nFk) überschreitet	

¹Es wird auf die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAWS)" hingewiesen, die im Anhang 5 nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält.

entspricht Zone	im Fassungsbereich		in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone	
			(IIA)	(IIB)		
1.15 Naßkonservierung von Rundholz			verboten		verboten, ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 3000 Festmetern und von unbehandeltem entrindetem Holz bis zu 10000 Festmetern	
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern			verboten		---	
1.17 besondere Nutzungen neu anzulegen oder zu erweitern (s. Anlage)			verboten		---	
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen			
1.19 ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht			erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 1.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.3. eingearbeitet werden.			
1.20 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten		verboten, wenn die Einschlagfläche 3000 m ² übersteigt; ausgenommen sind forstwirtschaftliche Maßnahmen bei Kalamitäten, sofern vorherige Anzeige bei der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erfolgt ist		verboten, wenn die Einschlagfläche 5000 m ² übersteigt; ausgenommen sind forstwirtschaftliche Maßnahmen bei Kalamitäten, sofern vorherige Anzeige bei der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erfolgt ist	
1.21 Rodung			verboten			
1.22 Begründung von Wald zu standortgerechtem Wald (s. Anlage)			geboten			
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)						
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten		verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich genindert wird	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen			verboten			
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen						
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern			verboten			
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (s. Anlage)			verboten		verboten, ausgenommen Anlagen. - bis 1000 m ³ bzw. t für Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 - bis 10 m ³ bzw. t für Stoffe der WGK 2 - bis 0,1 m ³ bzw. t für Stoffe der WGK 3	

Zusätzliche Zone	in der ersten Schutzzone		in der zweiten Schutzzone	
	I	II	IIA	IIB
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umischlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (s. Anlage)	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 (bis 50 l bei Altöl) - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	verboten, ausgenommen Anlagen - bis 1000 m³ bzw. t für Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 - bis 10 m³ bzw. t für Stoffe der WGK 2 - bis 0,1 m³ bzw. t für Stoffe der WGK 3 (bis 220 l für Altöl)
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1,12)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist	
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten			
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten			
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.2 Regen- u. Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten			
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone. - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau				
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentl. Feld- u. Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiSiWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	

entspricht zone	in Passungsgebiet		in der jüngeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone	
	IIA	IIIB	IIA	IIIB	IIA	IIIB
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten					verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- u. Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten					
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten				verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelenwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten				- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelenwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten				- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten					
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten					
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten		verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen			
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten				---	
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten					
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten		verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen			
5.13 Anwendung v. Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung, sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten					
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr.1.2)	verboten		verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird			
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14					
6. bei baulichen Anlagen allgemein						
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten				verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelenwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelenwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugelände im Rahmen der Bauleitplanung	verboten					
7. Betreten	verboten					

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nm. 6.1. und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

- (3) Soweit sich die durch diese Verordnung festgesetzten Schutzzonen mit denen anderer Verordnungen zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen überschneiden, gelten die jeweils strengeren Schutzauflagen.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Ebersberg und das Landratsamt München können für das jeweilige Kreisgebiet von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs können das Landratsamt Ebersberg und das Landratsamt München für das jeweilige Kreisgebiet vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Ebersberg und des Landratsamtes München (für das jeweilige Kreisgebiet) zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Landratsamt Ebersberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 31.05.1985, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg Nr. 11, über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Baldham außer Kraft.

Landratsamt Ebersberg
Ebersberg, den 28.02.2002

Vollhardt,
Landrat

Anlage: Hinweise und Begriffsbestimmungen

zu Nr. 1.9

- Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlagenverordnung (VAwS) Anhang 5 hingewiesen.
- Zur jährlichen Dichtheitsprüfung von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist eine Lecka-geerkennung für die Fugenbereiche entsprechend VAwS Anhang 5 Nr. 4.2 vor-zusehen.
- Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton B 25 wu) auszuführen und jährlich durch Sicht-prüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.
- Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.
- Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beach-ten.
- Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Was-serversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

zu Nr. 1.10

"Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjäh-rig oder saisonal) ganztägig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

zu Nr. 1.17

"Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Im Umfang der bereits im Schutzgebiet bestehenden Flächen mit "besonderen Nut-zungen" ist das Wiederanlegen derselben erlaubt.

zu Nr. 1.22

Begründung von Wald ist die Erneuerung von Waldbeständen durch Natur- oder Kunstverjüngung (Saat oder Pflanzung) nach Erreichen der Hiebsreife oder nach Schädigung der vorangegangenen Waldgeneration.

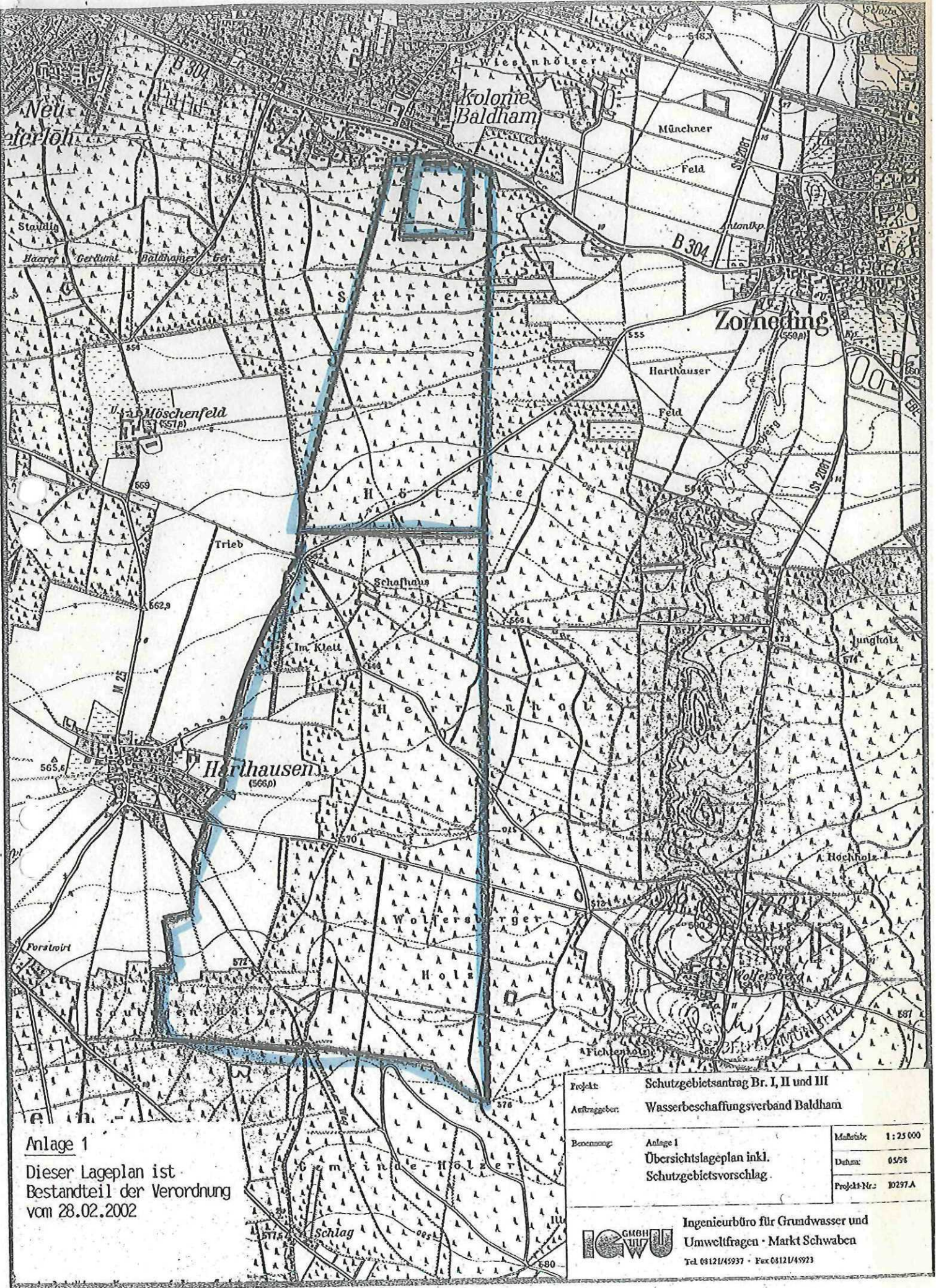
zu Nrn. 3.2 und 3.3

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS)" zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt.


WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid (Kochsalz) Glycerin Hamstoff Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure (Chlorwasserstoff) Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle auf Mineralölbasis (unlegierte Grundöle)	Heizöl EL Dieselmotortreibstoff Ottomotortreibstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnet) Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Phenol Dichlormethan Xylol Schmieröle auf Mineralölbasis (legierte, emulgierbare und nicht emulgierbare) PSM: Atrazin, Simazin, Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottomotortreibstoffe (an Tankstellen erhältliche) Säureteer Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin PSM: Lindan, Cypermethrin



Anlage 1
 Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung vom 28.02.2002

Projekt:	Schutzgebietsantrag Br. I, II und III	
Antraggeber:	Wasserbeschaffungsverband Baldham	
Benennung:	Anlage 1	Maßstab: 1 : 25 000
	Übersichtslageplan inkl. Schutzgebietsvorschlag.	
		Datum: 05/04
		Projekt-Nr.: D297A

IGWU GmbH
 Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen · Markt Schwaben
 Tel. 08121/45937 · Fax 08121/45923



Gmde Vaterstetten
Gmkg Zorneding

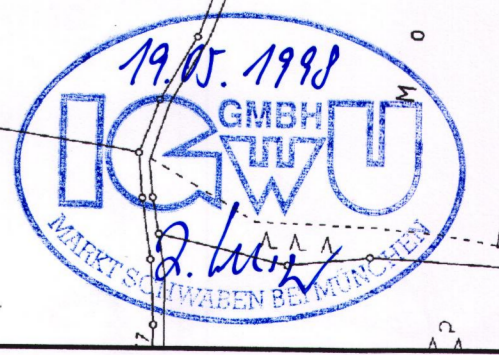
Gmde Zorneding
Gmkg Zorneding

Gmde Grasbrunn
Gmkg Grasbrunn

Gmde Oberpfammern
Gmkg Oberpfammern

Gemeindefreies Gebiet
Gmkg Höhenkirchener Forst

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung v. 28.02.2002
Ebersberg, 06.03.2002
A.A.
H.M.P. RA



Projekt:	Schutzgebietsantrag Br. I, II und III	Maßstab:	1:5.000
Auftraggeber:	Wasserbeschaffungsverband Baldhan	Datum:	05.08
Benennung:	Anlage 6.1 Brunner I, II und III des WBV Baldhan	Projekt-Nr.:	0097A
Landratsamt Ebersberg	Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen - Markt Schwaben	Tel. 0812149977 - Fax 0812149923	